

Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindep Bücherei Kirchentellinsfurt

vom 20.11.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindep Bücherei Kirchentellinsfurt beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindep Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kirchentellinsfurt, in der zur Information, Weiterbildung und Unterhaltung Bücher und andere Medien zur Ausleihe oder zur Benutzung in den Räumen der Bücherei bereitgehalten werden.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Benutzung

Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Gemeindep Bücherei zu benutzen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Jede/-r Benutzer/-in muss sich persönlich bei der Gemeindep Bücherei anmelden. Die Leitung der Bücherei kann sich einen gültigen Ausweis vorlegen lassen. Kinder können sich ab dem Datum der Einschulung anmelden. Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten für das Ausleihen verlangt.
- (2) Mit der Anmeldung erhält der/die Benutzer/-in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindep Bücherei bleibt. Geht der Benutzerausweis verloren, so ist dies der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist jeder Wohnungswechsel mitzuteilen.

(3) Durch die Unterschrift bei der Anmeldung erkennen der/die Benutzer/-in die Benutzungs- und Gebührenordnung als verbindlich an.

(4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es aus wichtigem Grund verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Ausleihe, Rückgabe, Fristverlängerung, Vormerkung

(1) Zur Ausleihe der Medien muss der Benutzerausweis vorgelegt werden. Die Medien werden in der Regel für 4 Wochen ausgeliehen. Für bestimmte Medien sowie in Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen weiter verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Höchstanzahl der möglichen Verlängerungen für die jeweiligen Medien wird von der Leitung der Bücherei festgelegt.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(4) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 5 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

(1) Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und so vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung der entliehenen Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Benutzer/-in schadenersatzpflichtig. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/-in haftbar.

(4) Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

(5) Die Höhe der Schadenersatzleistung für verlorene Medien richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 6 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bücherei und die Ausleihe der Medien wird eine Jahresgebühr erhoben und zwar

für Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres): 15,00 €

für Familien (2 Erwachsene, minderjährige Kinder): 15,00 €

Für Kinder und Jugendliche sowie Studenten und Schüler über 18 Jahren wird keine Jahresgebühr erhoben.

(2) Für die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises wird bei Erwachsenen ein Auslagenersatz von 5,00 € verlangt.

(3) Die Gebühren für die Ausstellung eines Ersatzausweises betragen

a) für Erwachsene:	5,00 €
b) für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren:	2,50 €.

(4) Wird die Leihfrist überschritten, wird der/die Benutzer/-in wie folgt gemahnt:

- a) 1. Mahnung nach einer Woche pro Medieneinheit: 1,00 €
zuzüglich Kostenersatz 1,00 €
- b) 2. Mahnung 2 Wochen später pro Medieneinheit: 2,00 €
zuzüglich Kostenersatz 1,00 €
und Kosten der 1. Mahnung

(5) Mit der 2. Mahnung wird eine Frist gesetzt und letztmalig zur Rückgabe der Medien aufgefordert. Für Medien, die innerhalb dieser Frist nicht zurückgegeben werden, hat die Person, auf deren Benutzerausweis die Medien ausgeliehen wurden, den Wiederbeschaffungswert zu bezahlen. Der Betrag ist mit Rechnungsstellung durch die Gemeinde Kirchentellinsfurt zur Zahlung fällig.

(6) Die Gebühr für die Vorbestellung eines Mediums beträgt je Medium 1,00 €.

§ 7 Hausordnung

(1) In die Gemeindebücherei dürfen keine Tiere mitgebracht werden.

(2) In der Gemeindebücherei ist das Rauchen, Essen und Trinken nicht gestattet. Die Besucherinnen und Besucher haben sich ruhig zu verhalten. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstößen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Gemeindebücherei zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Gemeindebücherei.

§ 9 Speicherung der Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeindebücherei folgende personenbezogene Daten: Familiename, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse, sowie bei Minderjährigen die Anschrift der Sorgeberechtigten. Die Regelungen zum Datenschutz liegen in der Gemeindebücherei aus.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei Kirchentellinsfurt vom 22. Juni 2006 in der Fassung vom 25. September 2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kirchentellinsfurt, 20.11.2025

Gez.
Bernd Haug
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Kirchentellinsfurt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.